

Satzung

des Klimawissen e.V.

(In der Fassung vom 17.07.2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Klimawissen e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit dem Ziel, das Wissen über und das Verständnis von Ursachen und Folgen des globalen Klimawandels sowie mögliche individuelle, politische, ökonomische sowie gesellschaftliche Gegenstrategien zu verbessern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. das Betreiben eines öffentlichen, kostenlos im Internet zugänglichen Informationsportals, auf dem regelmäßig journalistische Artikel und Interviews sowie Meinungsbeiträge zu Themen des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes von Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft publiziert werden sowie Diskussions- und Meinungsforen zu den genannten Themen;
 - b. die Herausgabe kostenloser, der Allgemeinheit zugänglicher Publikationen zu Fragen des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes;
 - c. die Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, die Journalisten befähigen, die Allgemeinheit fundiert und kritisch über Ursachen und Folgen des globalen Klimawandels und mögliche Gegenstrategien zu unterrichten;
 - d. die Veranstaltung von Seminaren und sonstigen Bildungsveranstaltungen, Konferenzen und öffentlichen Diskussionen zum Thema Umwelt-, Klima- und Naturschutz.
3. Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

§ 3 Mitglieder

1. Nur natürliche Personen können Mitglied des Vereins sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen ernannt werden.
3. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person sein, die sich zum Vereinszweck bekennt. Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins sowie Personen, die durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aufgenommen werden.
2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und sich in der Vergangenheit in herausragender Weise für die Ziele des Vereins eingesetzt hat.

§ 5 Förderer

1. Der Verein wird durch Förderer unterstützt.
2. Diese verpflichten sich, die Arbeit des Vereins regelmäßig finanziell zu unterstützen. Die Höhe ihrer regelmäßigen Unterstützung legen die Förderer selbst fest.
3. Die Förderer sind keine Mitglieder des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als Mitglied endet durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden kann oder durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen beschließen kann.
2. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied endet durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden kann oder durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung mit einfacher der Stimmen beschließen kann.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Beirat einzusetzen, dem Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft angehören. Das Nähere (Aufgaben, Zusammensetzung, innere Ordnung des Beirats etc.) bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
3. Die Vereinsorgane sowie die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung zu bezahlen, wenn diese umfangreich mit Geschäftsführungsaufgaben beschäftigt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform (per Post oder E-Mail) einzuladen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist als das zentrale Entscheidungsgremium für die Gestaltung der inhaltlichen Arbeit des Vereins für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entscheidung über die konzeptionelle Gestaltung, die inhaltlichen Leitlinien sowie die Grundlinien des Auftritts aller veröffentlichten Publikationen, insbesondere des vom Verein betriebenen Portals. Um diese Aufgabe wirksam zu erfüllen, tritt die

- Mitgliederversammlung mindestens zweimal jährlich zusammen, um über aktuelle Zielsetzungen der Publikationen, thematische Schwerpunktsetzungen, die Leitlinien zum Umgang mit relevanten politischen und gesellschaftlichen Debatten sowie den öffentlichen Auftritt des Internetportals zu beraten und zu entscheiden;
- b. Genehmigung des Finanzplans;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - g. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds;
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
 4. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorgibt. Satzungsänderungen, einschließlich solcher, die den Zweck des Vereins betreffen, können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 5. Über die Mitgliederversammlung und über deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen; der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wobei er sich durch andere Vereinsmitglieder unterstützen lassen kann. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Kassen- und Jahresberichts.
3. Unbeschadet seiner Gesamtverantwortung kann der Vorstand eine andere Personen mit der Geschäftsführung beauftragen und dieser Person eine Bankvollmacht erteilen.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes. Beschlüsse darüber fasst die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit nach Abstimmung mit dem Finanzamt.

§ 11 Verschiedenes

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.09.2017 in Berlin beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die auf Forderungen oder Anregungen des Finanzamts oder des Vereinsregisters beruhen.
3. Soweit diese Satzung Funktionsbezeichnungen in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, schließen die Bezeichnungen auch die jeweils andere Form ein.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt: